

Beteiligtentransparenzdokumentation

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Gesetz zur Festsetzung der Abgeordnetenbezüge für das Jahr 2021

Einbringer: Fraktion der AfD

(Drucksache 7/3070)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 27. May 2021

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Festsetzung der Abgeordnetenbezüge für das Jahr 2021

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung in Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, die eine quasi automatische jährliche Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigung ("Grundentschädigung") für die Abgeordneten des Thüringer Landtags nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensentwicklung sowie die Festlegung der steuerfreien Aufwandsentschädigung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (mittels eines Indexverfahrens) bestimmte, muss die Höhe der Entschädigungen nunmehr stets gesetzlich festgelegt werden.

Während die bisherigen Automatismen bei der Festsetzung der Abgeordnetenentschädigungen verschleierten, dass es bei der Anpassung um eine Entscheidung in eigener Sache geht, wird durch die jeweils neu zu findende gesetzliche Regelung erreicht, dass die Abgeordneten über die Höhe ihrer Entschädigung vor der Öffentlichkeit Rede und Antwort stehen und eine entsprechend nachvollziehbare Entscheidung auf der Grundlage einer parlamentarischen Debatte treffen.

Es ist die Öffentlichkeit, in deren Lichte sich die Legitimität von Ansprüchen und Leistungen zu erweisen hat. Ihr muss gerade auch dort Genüge getan werden, wo die Volksvertreter sich selbst solche Ansprüche und Leistungen, die von den Steuerzahlern finanziert werden, zusprechen. Es ist daher geboten, dass Entscheidungen über die Festlegung der Entschädigungen (sowohl mit Blick auf die Grund- wie auf die Aufwandsentschädigung) jeweils vor den Augen und Ohren der Bürger begründet werden.

In Zeiten der Corona-Krise, in der die Politik den Bürgern viel abverlangt und nicht nur infolge politischer Entscheidung durch Regierungsverordnung massive Grundrechtsbeschränkungen vorgenommen werden, sondern zahllose Arbeitnehmer in Kurzarbeit gehen müssen oder sogar arbeitslos werden und folglich finanzielle Einbußen hinnehmen müssen, ist es zudem unangemessen, wenn sich die Abgeordneten des Landtags eine Erhöhung ihrer Bezüge genehmigen.

Angesichts der Krise gilt es vielmehr, Solidarität mit den Menschen zu zeigen und im Krisenjahr 2021 auf die Erhöhungen zu verzichten.

B. Lösung

Anstelle der bisherigen Indexverfahren zur jährlichen automatischen Anpassung der Abgeordnetendiäten und der Aufwandsentschädigung ohne parlamentarische Debatte und Entscheidung tritt die Entscheidung über ein parlamentarisch beratenes Gesetz, mit dem die Höhe der Entschädigung festgelegt wird. Für das Jahr 2021 werden die Beträge des Jahres 2020 beibehalten.

C. Alternative

Vor dem Hintergrund des Wegfalls eines verfassungsrechtlich gebotenen automatischen Verfahrens zur Festlegung der Abgeordnetenentschädigungen besteht keine Alternative zu einer einfachgesetzlichen Festlegung. Hinsichtlich der Summen im Einzelnen ist es angesichts der Lasten, die die Corona-Entscheidungen der Politik den Bürgern auferlegen, angemessen, im Jahr 2021 keine Erhöhung vorzunehmen und die Werte von 2020 beizubehalten.

D. Kosten

Gegenüber der aktuellen Rechtslage entstehen keine Mehrausgaben.

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes
- Festsetzung der Abgeordnetenbezüge für das Jahr 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Abgeordnete erhalten eine steuerpflichtige monatliche Entschädigung (Grundentschädigung), die sich mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf 5.976,95 Euro beläuft und zwölfmal im Jahr gezahlt wird."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Geldleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in einer monatlichen steuerfreien Kostenpauschale mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst:

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises (zum Beispiel Bürokosten, Porto, Telefon und Sonstiges) in Höhe von 1.347,30 Euro;
2. Mehraufwendungen aus der Tätigkeit am Sitz des Landtags in Höhe von 421,05 Euro;
3. Fahrten in Ausübung des Mandats, unabhängig von den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnorts oder eines vom Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags

von bis zu 20 km in Höhe von 252,63 Euro,
von bis zu 40 km in Höhe von 421,05 Euro,
von bis zu 60 km in Höhe von 547,35 Euro,
von bis zu 80 km in Höhe von 673,65 Euro,
von bis zu 100 km in Höhe von 799,96 Euro,
von bis zu 120 km in Höhe von 926,27 Euro
und ab 120 km in Höhe von 1.052,62 Euro.
Bei Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Regelung zu Satz 1 Nr. 3."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eine zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten

1. je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion und
2. die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Entfernung des Wohnorts oder eines vom Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags

von bis zu 20 km 406,13 Euro,
von bis zu 40 km 443,47 Euro,
von bis zu 60 km 471,50 Euro,
von bis zu 80 km 499,52 Euro,

von bis zu 100 km 527,49 Euro,
von bis zu 120 km 555,52 Euro
und ab 120 km 583,50 Euro.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

3. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die Streichung des bisherigen Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen hat zur Folge, dass über die Entschädigungen der Abgeordneten jährlich in Gesetzesform zu entscheiden ist. Dies führt zu einer regelmäßigen Rechtfertigung des Parlaments und der Auseinandersetzung mit der von den Abgeordneten geleisteten politischen Arbeit.

Bisher regelt § 5 Abs. 1 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) a.F. die Höhe der Entschädigung und deren automatische Anpassung entsprechend Artikel 54 Abs. 2 a.F. der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 26 ThürAbgG a.F. Durch die Streichung der automatischen Anpassung der Grundentschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensentwicklung infolge der Aufhebung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird die Höhe der Grundentschädigung nunmehr gesetzlich fixiert.

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 ThürAbgG wird die an den Index der Preisentwicklung gekoppelte automatische Anpassung der Aufwandsentschädigung und der zusätzlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung aufgehoben und deren Höhe gesetzlich festgeschrieben. Die Höhe der Grund- und der Aufwandsentschädigung wird hier auf die in Drucksache 7/934 verkündeten und mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geltenden Beträge festgelegt und damit gegenüber dem Stand des Jahres 2020 nicht verändert.

§ 26 ThürAbgG a.F. bestimmt bisher das statistische Verfahren und definiert die Indikatoren zur Umsetzung der in Artikel 54 Abs. 2 a.F. der Verfassung des Freistaats Thüringen geregelten automatischen Anpassung nach Maßgabe der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung. Mit der Aufhebung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird dieses Verfahren nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)